



Richtlinie zur Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen (Balkonmodulen); Stand 2023

1. Zweck der Förderung

Die erneuerbare Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen in Alt- und Neubauten soll gefördert werden. Damit soll ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Schwaikheim erreicht werden. Mit Balkonmodulen können auch Mieter, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, die erneuerbare Energieproduktion unterstützen.

2. Fördertatbestand und -Umfang

Gefördert werden steckbare Photovoltaikanlagen (Balkonmodule) mit bis zu 600 Watt, deren Wechselrichter nach VDE AR-N-4105: 2018-11 zertifiziert ist.

Pro Haushalt kann ein Modul mit einer Fördersumme von 200 € gefördert werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einwohnende und Gewerbetreibende mit Hauptwohnsitz in Schwaikheim. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises bzw. Gewerbescheins erforderlich, aus denen hervorgeht, dass der Wohnsitz bzw. Firmensitz in Schwaikheim ist.

Den Antrag können Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter, mit Einverständnis des Vermieters, stellen.

Antragsberechtigte können den Anspruch auf Förderung auch an die BürgerEnergie Schwaikheim eG abtreten und über die BürgerEnergie Schwaikheim eG eine Stecker-Photovoltaikanlage bestellen.

4. Antragsfristen und -Verfahren

Die Antragstellung erfolgt vor oder spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Unvollständige oder mit sonstigen Mängeln behaftete Anträge werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegen genommen. Die Frist zur Vervollständigung und Behebung der Mängel beträgt drei Monate. Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt.

4.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern für Mieter und Vermieter beim Bauverwaltungsamt der Gemeinde Schwaikheim einzureichen.

Unvollständige oder mit sonstigen Mängeln behaftete Anträge werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegen genommen. Die Frist zur Vervollständigung und Behebung der Mängel beträgt drei Monate. Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel ist nicht möglich.

4.2 Verwendungsnachweise

Als Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Antrag spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eine Kopie der Rechnung des Balkonmoduls eingereicht werden. Aus dieser muss ersichtlich sein, dass der Wechselrichter nach VDE AR-N-4105: 2018-11 zertifiziert ist.

5. Allgemeine Anforderungen

Als Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Antrag spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eine Kopie der Rechnung des Balkonmoduls eingereicht werden. Aus dieser muss ersichtlich sein, dass der Wechselrichter nach VDE AR-N-4106: 2018-11 zertifiziert ist.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung zu erbringen.

Vertreter des Bauverwaltungsamts der Gemeinde Schwaikheim sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellenden vorzunehmen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Schwaikheim fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Kommunale Förderung fällt unter die De-minimis-Regelung. Soweit es sich bei dem Antragstellenden um ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts handelt, sichert der Antragstellende zu, dass er in diesem Jahr und in den vergangenen zwei Steuerjahren keine Beihilfe erhalten hat, die zusammen mit den jetzt beantragten Fördermitteln über einen Betrag von max. 200.000 € hinausgehen. Soweit der Antragstellende bereits sonstige Beihilfen erhalten hat, wird er die dazugehörigen De-minimis-Bescheinigungen vorlegen.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm der Gemeinde Schwaikheim ausgeschlossen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragstellende die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragstellenden außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z. B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung anfallender Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungs-Gebührensatzung der Gemeinde Schwaikheim erhoben werden.

7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Schwaikheim gewahrt. Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Schwaikheim hat, ist sie nach Zustimmung des Zuwendungsempfängers berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023.